Lisa-Marie Brehmer
Büroleiterin
Abteilungsleiterin Europa

T +49 176 60743601
lisa-marie.brehmer@bga.de

position

Omnibus-I-Paket zu Lieferkettensorgfaltspflichten, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und zum CO2-Grenzausgleichsmechamismus

8. Juli 2025

Vor dem Hintergrund globaler Herausforderungen und zunehmender Anforderungen an nachhaltiges Wirtschaften benötigen die Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie der B2B-Dienstleister eine praxistaugliche und wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung regulatorischer Vorgaben. Damit die Transformation hin zu nachhaltigen Geschäftsmodellen erfolgreich gelingen kann, müssen gesetzliche Regelungen auf das erforderliche Maß beschränkt und so gestaltet sein, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und Europa stärken.

Die in den vergangenen Jahren stark gestiegene Regulierungsdichte, insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen für große Frustration geführt. Viele Unternehmen empfinden die Berichtspflichten, insbesondere die aus der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der geplanten Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), als übermäßig belastend und in ihrer Wirkung fragwürdig.

Der zunehmende Aufwand durch unterschiedliche Vorgaben, parallele Berichtspflichten und komplexe administrative Anforderungen beeinträchtigt die unternehmerische Handlungsfähigkeit und Innovationskraft. Erschwerend wirkt dabei, dass die meisten Unternehmen indirekt von den neuen Regulierungen betroffen sind. Die Unternehmen des Groß- und Außenhandels sind zentraler Bestandteil der Lieferkette und sind, sofern sie nicht selbst direkt verpflichtet sind, durch zahlreiche Anforderungen seitens der direkt betroffenen Kunden oder Zulieferer erfasst.

Wirksame Entlastungen durch gezielte regulatorische Vereinfachungen sind schnellstmöglich erforderlich. Die aktuelle wirtschaftliche Schwäche, teure Energieversorgung und eine angespannte geopolitische Lage dürfen nicht durch zusätzliche bürokratische Belastungen weiter verschärft werden. Notwendig sind rechtssichere, praktikable und einheitliche Regelungen, die den administrativen Aufwand reduzieren. Die Europäische Kommission ist gefordert, ihr Ziel des Bürokratieabbaus durch konkrete gesetzgeberische Initiativen umzusetzen, die rasch Wirkung in der Unternehmenspraxis entfalten. Das sogenannte Omnibus-I-Paket der Europäischen Kommission stellt hierbei einen geeigneten Ansatzpunkt dar. Die Ausweitung auf weitere Nachhaltigkeitsgesetzgebungen, wie der EUDR, ist dringend in Betracht zu ziehen. Zudem ist eine zeitnahe und klare Umsetzung der Vereinfachungen erforderlich, um den Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Zu den Änderungen der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

Die geplanten Vereinfachungen und Straffungen der CSRD und ihres Anwendungsbereichs sind ein erster Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere die sich für KMU ergebenden Vorteile sind sehr zu begrüßen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese in der Praxis tatsächlich Wirkung entfalten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die CSRD mit der CSDDD höchstmöglich angegelichen wird, um Doppelbelastungen zu vermeiden und so den Berichts- und Kostenaufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten.

- **Anwendungsbereich**: Die Beschränkung der Berichtspflicht auf solche Unternehmen, die über 1.000 Mitarbeitende haben (bislang 250), führt zu einer Entlastung weiter Teile des Mittelstands. Auch die Einführung eines höheren finanziellen Schwellenwerts von 450 Mio. Jahresumsatz für Unternehmen ohne Hauptsitz in der Union ist zu begrüßen. Einerseits entfällt die vage Definition für Unternehmen, wann ein öffentliches Interesse erfüllt ist, andereseits befreit die Erhöhung des Schwellenwertes beim Nettoumsatz zahlreiche Unternehmen von der Berichterstattung. Mit beiden Änderungen wird gleichsam eine Kohärenz zur CSDDD geschaffen.

- **Wegfall sektorspezifischer Standards**: Die in der Richtlinie vorgesehen Ermächtigung der Kommission, sektorspezifische Standards zu erlassen, entfällt. Damit wird einerseits Planungssicherheit für Unternehmen geschaffen, andererseits eine Verzerrung der Berichtsstandards vorgebeugt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die weiteren Informationsanforderungen der CSRD auf ein realistisches und verhältnismäßiges Maß begrenzt werden.

- **Einführung eines freiwilligen Standards für KMU (VSME)**: Grundsätzlich ist ein freiwilliger Standard (VSME) sehr zu begrüßen. Dieser muss jedoch so umrissen sein, dass er sich deutlich vom ESR-Standard unterscheidet. Der Art. 29ca legt dabei nicht fest, inwieweit bei der Schaffung dieses Standards Wirtschaftakteure einbezogen werden. Das Verbot der Einholung von Informationen, die über den freiwilligen Berichtsstandard hinausgehen, bei Akteuren der Lieferkette, die unter 1000 Beschäftigte haben, führt zu einer Entlastung von pauschalisierten Fragebögen. Allerdings muss dieses Verbot, um Wirksamkeit zu entfalten, so klar sein, dass die Marktstellung von Unternehmen nicht dazu führt, dass die erweiterte Informationsweitergabe im Rahmen von AGB- und/oder Vertragsklauseln verankert wird. Der Hinweis, dass Bestätigungsvermerke im Rahmen der Berichsprüfung nicht aufgrund fehlender Informationen entlang der Lieferkette versagt werden dürfen, führt zu einer Rechtsicherheit berichtspflichtiger Unternehmen.

Zu den Änderungen der Lieferkettensorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD)

Die im Rahmen des Omnibus-Pakets vorgeschlagenen Anpassungen an der CSDDD finden bei den Unternehmen des Groß- und Außenhandels grundsätzliche Zustimmung. Allerdings bleiben

die vorgesehenen Erleichterungen in ihrer praktischen Wirkung begrenzt und leisten nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der Umsetzbarkeit sowie zum Bürokratieabbau.

- **Erweiterung des Anwendungsbereichs**: Die Kommission versäumt es, den Kreis der direkt verpflichteten Unternehmen angemessen einzugrenzen. Die zwischenzeitlich vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Anhebung der Schwelle auf 3.000 Mitarbeitende – und vom Rat sogar auf 5.000 – ist daher zu begrüßen. Nur so kann die unmittelbare Betroffenheit reduziert und auch eine Entlastung für nachgelagerte Unternehmen in der Lieferkette, wie etwa im Groß- und Außenhandel, erreicht werden. Eine entsprechende Angleichung der CSRD-Schwellenwerte ist notwendig, um die Unternehmen nicht mit unterschiedlichen Anforderungen zu belasten.

- **Begrenzung der Sorgfaltspflichten auf „Tier 1"**: Die Beschränkung auf direkte Geschäftspartner („Tier 1") stellt eine echte Entlastung dar und ist unbedingt umzusetzen. Ergänzend ist die von Parlament und Rat vorgeschlagene zusätzliche Einschränkung der umfassenden Sorgfaltspflichten bei Fällen, in denen dem Unternehmen plausible Informationen auf tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen vorliegen, eine sinnvolle und wirksame Maßnahme zur weiteren Entlastung.

- **EU-weite Harmonisierung einzelner Sorgfaltspflichten**: Der Kommissionsvorschlag zur Harmonisierung zentraler Vorschriften ist ein Anfang, reicht aber nicht aus, um eine einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Er lässt weiterhin Raum für strengere oder spezifischere nationale Regelungen in anderen Bereichen, die über die Richtlinie hinausgehen („Gold-Plating"). Auch Rat und Parlament haben bislang versäumt, den Vorschlag entsprechend zu erweitern, um eine echte EU-weite Harmonisierung sicherzustellen.

- **Weitere Vereinfachungen**: Der BGA befürwortet darüber hinaus den Verzicht auf die verpflichtende Beendigung von Geschäftsbeziehungen als letztes Mittel, die Einschränkung der Stakeholder-Einbindung, die nicht mehr verpflichtende jährliche Überprüfung der Sorgfaltsprozesse, die Streichung der Umsatzkriterien im Zusammenhang mit Zwangsgeldern, die Schutzklausel für KMU sowie die Aufgabe der Überprüfungsklausel zur Einbeziehung von Finanzdienstleistungen. Auch die Streichung einer unionsweit einheitlichen zivilrechtlichen Haftungsregelung wird begrüßt. Gleichwohl besteht in vielen dieser Bereiche weiterhin erheblicher Nachbesserungsbedarf. Hilfreich wäre insbesondere die Einführung einer White List für Länder mit hohem Schutzniveau.

Zu den Änderungen des CO2-Grenzausgleichsmechamismus (CBAM)

Der CBAM stellt ein zentrales klimapolitisches Instrument dar, bringt aber in seiner aktuellen Ausgestaltung erhebliche praktische und wirtschaftliche Herausforderungen für Importeure mit sich. Besonders mittelständische Unternehmen, die zentrale Produktionsinputs wie Aluminiumerzeugnisse bereitstellen, sind von Unsicherheiten und technischen Mängeln betroffen. Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert dringend Nachbesserungen auf mehreren Ebenen, da die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des CBAM mit seiner Transparenz, Fairness und technischen Funktionalität steht und fällt. Eine zielgerichtete Weiterentwicklung ist dringend erforderlich, um Marktverzerrungen, Versorgungsprobleme und unnötige Belastungen zu

vermeiden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen schaffen die Grundlage für ein praktikables, zukunftsfähiges Instrument.

- **Planungssicherheit durch rechtzeitige Transparenz schaffen:** Die Kalkulation von Einkaufspreisen und Angeboten ist aktuell nicht möglich, da zentrale Parameter – CBAM-Zertifikatspreise, Standardwerte und Benchmarks – zu spät veröffentlicht werden. Es sind daher Verbindliche Veröffentlichungen dieser Werte spätestens bis zum dritten Quartal 2025 oder Verschiebung der CBAM-Einführung insgesamt vorzusehen.

- **Keine Marktverzerrungen durch Schwellenwerte:** Die Einführung einer Schwelle zur Begrenzung des CBAM auf bestimmte EU-Importeure würde zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Denn CBAM belastet die betroffenen Importeure mit erheblichen Zusatzkosten, die einen nennenswerten Teil des Gesamtpreises ausmachen. CBAM muss daher ausnahmslos für alle Importeure gelten, jedoch so gestaltet sein, dass die Umsetzung für alle Beteiligten machbar ist.

- **Technische Funktionsfähigkeit und Benutzerfreundlichkeit des CBAM-Registers sicherstellen:** Aktuelle Störungen und technische Defizite des Registers erschweren die Registrierung und den Betrieb erheblich. Eine umfassende Überarbeitung der technischen Infrastruktur und anwenderfreundliche Gestaltung des Systems ist notwendig.

- **Verlässliche Testphase vor Systemstart**: Fehler im operativen Register könnten zu schwerwiegenden wirtschaftlichen Schäden führen. Von einer Einführung des Registers ohne praxisnahe Testphase und Funktionsgarantie ist abzusehen.

- **Angemessene Ausgestaltung der Meldepflichten:** Die Pflichten müssen sich auf Emissionen beschränken, die dem EU-Emissionshandelssystem (ETS) unterliegen. CBAM-Benchmark-Werte für Verbindungselemente müssen auf realen, transparenten Daten basieren.

- **Schutz etablierter Geschäftsmodelle in Lieferketten:** Zwischenhändler spielen eine zentrale Rolle in der Effizienz internationaler Lieferketten. CBAM muss so gestaltet sein, dass funktionierende Geschäftsmodelle wirtschaftlich tragfähig bleiben.

- **Standardwerte:** Standardwerte dürfen nicht künstlich hoch angesetzt werden, um protektionistische Effekte zu vermeiden. Die Anwendung von Default Values ist zu ermöglichen, jedoch auf angemessenem Niveau.

- **Zeitliche Entlastung statt zusätzlicher Komplexität:** Die Verschiebung des Zertifikaterwerbs auf 2027 ohne Anpassung der übrigen Fristen erhöht die Komplexität. Die Vollständige CBAM-Umsetzungsphase ist auf 2028 verschieben, mit mindestens einem Jahr Vorbereitungszeit für jede wesentliche Änderung.

- **Reduzierung des Anwendungsbereichs bei ausbleibender Reform:** Ohne grundlegende Vereinfachungen ist die Praxistauglichkeit gefährdet. Sollte keine umfassende Reform erfolgen, ist der CBAM auf Rohstoffimporte zu beschränken und nachgelagerte Produkte auszunehmen.